

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 222/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anten H. [REDACTED],

P.O. Box [REDACTED], A [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thuma beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

140

- 3 -

Der am 25. Juni 1972 beim Bundesverwaltungsamt eingegangene Antrag scheitert an Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss; Wiedereinsatzung gegen die Verkürzung dieser Frist ist unzulässig (BGH RnW 1973, 196).

Außerdem sind die Klageansprüche unbegründet, weil sie, wie die Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht ausgeführt hat, nicht bis spätestens 31. Dezember 1969 im Sinne des § 190 a Abs. 1 mit § 190 Nr. 1 - 4 BEG erläutert worden sind (BGH RnW 1977, 73; 1978, 22; Urteil vom 22. September 1977 - IX ZR 157/74, zur Veröffentlichung bestimmt).

Abhilfe findet nicht statt. Die Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 7. November 1972 ist keine Entscheidung über Entschädigungsansprüche, wie sie die Anwendung der Grundsatze in BGH RnW 1972, 341; 344; 346 voraussetzt.

Mai

Henkel

